
Das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit:

ein unveräußerliches
Menschenrecht

Menschenrecht auf ein Höchstmaß an Gesundheit

- AEMR 1948 (Deklaration nicht verbindlich)
- Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1976, Artikel 12 (verbindlich in Deutschland)
- Andere Verträge zB: Frauen-, oder Kinderrechtskonvention, Behindertenrechtskonvention

Warum „Menschenrechte“?

- Menschenrechte für alle
- Menschenwürde - unveräußerlich, kann nicht abgesprochen werden
- Menschenrechte sind universell, gleichwertig und bedingen einander
- Nicht ausreichend umgesetzt - Defizite aufdecken
- Stärken politische Forderungen

Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit

- Artikel 12
- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

Welche anderen Rechte sind oft betroffen

- Recht auf Soziale Sicherheit (Art. 9)
- Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung (Art. 11 Sozialpakt)
- Recht auf Nahrung
- Recht auf Leben (Art. 6 Zivilpakt)
- Schutz vor Gewalt
- Zugang zu Information
- Recht auf Privatheit und Familie

Menschenrechtliche Prinzipien

- Nichtdiskriminierung
- - intersektionale Diskriminierung, Alter, Frau, Armut
- Partizipation
- Inklusion
- Zugang zum Recht

Nationale Anwendbarkeit

- Konventionen sind im Rang einfachen Bundesgesetzes - sie binden Verwaltung und Gerichte
- Unmittelbare Anwendung - Bestimmtheit der Norm; Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet
- Völkerrechtsfreundliche Auslegung

Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge/ Menschen in der Migration

- Menschenrechte sind unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Jedes Individuum Rechtsträger
- Besondere Bedarfe von Kinder, Frauen und Menschen mit Behinderung
- Barrieren abbauen
- Pflicht des Staates

Pflichten der Staaten

- Achtung - die Rechte des Einzelnen nicht verletzen - Gesundheitsschädigungen vermeiden
- Schutzpflicht - die Rechte gegenüber Dritten schützen; wirksamer Schutz vor gesundheitsgefährdenden Verschmutzungen
- Gewährleistung - Rahmen zur Erfüllung der Rechte gewährleisten, Zugang zu Gesundheitsversorgung sicherstellen

4 A-Ansatz availability, accessibility, acceptability, adaptability

- Verfügbarkeit - Bereitstellung von Leistungen (Beratungsstellen)
 - Zugänglichkeit - keine Barrieren (Information, physische Barrieren)
 - Akzeptierbarkeit - Leistung muss annehmbar sein - (gemischte Einrichtungen Gewalterfahrung)
 - Anpassungsfähigkeit - bedarfsgenau (finanziell Ausstattung)
-

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Kontakt

Mail: mahler@institut-fuer-menschenrechte.de

Tel: 030-259359-125

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>

